



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Stefan Pudritzki
Obere-Masch-Straße 6
37073 Göttingen

Aktenzeichen

AR 5901/16

(bei Antwort bitte angeben)

Datum

06.09.2016

Ihr Schreiben vom 26. August 2016

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Pudritzki,

gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken.

Wie Sie aus Abschnitt III des Merkblatts ersehen, kann eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen eine Norm (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Einzelschrift eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung bzw. Satzung) u.a. nur dann erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer durch die angegriffene Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar und nicht erst durch einen auf dieser Norm beruhenden Vollziehungsakt in seinen Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt wäre. Gegen einen solchen Vollziehungsakt steht dem Bürger der Rechtsweg zu den Fachgerichten offen, der ihm auch die Nachprüfung der angegriffenen Norm ermöglicht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine unmittelbare Betroffenheit nur vorliegt, wenn eine Vorschrift, ohne dass es eines weiteren Vollziehungsaktes bedarf, in den Rechtskreis des Beschwerdeführers dergestalt einwirkt, dass etwa konkrete Rechtspositionen unmittelbar kraft Gesetzes zu einem dort festgelegten Zeitpunkt erlöschen oder eine zeitlich und inhaltlich hinreichend genau bestimmte Verpflichtung begründet wird, die bereits jetzt spürbare Rechtsfolgen mit sich brächte (vgl. BVerfGE 1, 97 <101 ff.>; 16, 147 <159>; 30,1 <16>; 31, 364 <369>; 43, 291 <385 f.>).